



## Taxordnung 2026

### 1. Grundsatz

Die Pensionsrechnungen setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

- **Pensionstaxe**
- **Betreuungstaxe**
- **Pflegetaxe**
- **Nebenleistungen**
- **Abzüge**

### 2. Festlegen der Taxen, Nebenleistungen und Abzüge

Die Taxen werden jährlich vom Stiftungsrat der Stiftung Wohnen im Alter Cham festgelegt und gelten für Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Zug. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben des Kantons Zug (Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege vom 29. Juni 2010) berücksichtigt.

Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren gesetzlichen Vertretungen jeweils mindestens einen Monat im Voraus mit einer neuen Taxordnung mitgeteilt.

Die Pflegebedürftigkeit wird nach dem System RAI LTCF ermittelt. Nach der Erstbeurteilung wird halbjährlich eine Folgebeurteilung der Pflegebedürftigkeit vorgenommen. Im Weiteren erfolgt eine neue Beurteilung nur bei signifikanter Veränderung der Pflegebedürftigkeit.

### 3. Pensionstaxe pro Tag in Franken

Appartement / Zimmer / Zuschläge	pro Person und Tag
Einerzimmer gross	160.00
Einerzimmer klein	156.00
Einerzimmer klein ohne Balkon	152.00
Einerzimmer mittel ohne Balkon	156.00
Zimmer Appartement (2 Personen gemeinsames Bad) mit Balkon	150.00
Zimmer Appartement (2 Personen gemeinsames Bad) ohne Balkon	148.00
Zuschlag bei Kurzaufenthalt 1. Monat	30.00
Zuschlag bei Kurzaufenthalt 2. Monat	20.00
Zuschlag bei Kurzaufenthalt 3. Monat	10.00

Die Pensionstaxe und die Zuschläge werden für den Ein- und Austrittstag verrechnet. Ab dem Tag der Reservation (Appartement oder Zimmer bezugsbereit) bis zum definitiven Eintritt wird die Pensionstaxe inkl. Zuschläge für nicht bezogene Verpflegung, um CHF 15.00 pro Tag reduziert.

#### **In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:**

- Die Zimmermiete teilweise möbliert (Bett inkl. Bettinhalt, Nachttisch mit Lampe, Vorhang, Safe)
- Beleuchtung, Heizung und Wasser
- Strom-, Computer- und Kabelnetzanschluss für Radio, Fernsehen
- Mitbenützung aller Gemeinschaftseinrichtungen und -räume
- Alle Mahlzeiten im Speisesaal oder bei Bedarf auf der Etage inkl. Getränke wie Kaffee, Tee, Wasser
- Alkoholfreie Getränke jederzeit im Aufenthaltsraum (Oase) im 3. OG
- Ärztlich verordnete Diäten (Diabetesdiät quantitativ, Magenschonkost usw.)
- Bett- und Frottierwäsche
- Reinigen der Bett- und persönlichen Wäsche (ohne Spezialreinigung wie z. B. chemische Reinigung)
- Reinigen des Zimmers inklusive Nasszelle
- Teilnahme an Anlässen und kulturellen Veranstaltungen
- Versicherung (Pensionsvertrag Punkt 2.25) Haurat CHF 20'000.00, Selbstbehalt CHF 500.00

#### **4. Betreuungstaxe pro Tag in Franken**

	<b>pro Person und Tag</b>
Betreuungstaxe	25.60

Die Betreuungstaxe ist für alle Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig einer Pflegebedürftigkeit obligatorisch. Sie wird für den Ein- und Austrittstag verrechnet. Bei Spitalaufenthalten wird die Betreuungstaxe für den Ein- und Austrittstag ins Spital ebenfalls verrechnet.

## 5. Pflegetaxe pro Tag in Franken

Pflegestufe	Summe KVG-pflichtige Pflegetaxe brutto pro Tag	Anteil KVG-pflichtige Pflegetaxe der einzelnen Kostenträger		
		Anteil Krankenkasse pro Tag	Anteil Wohnsitz-Gemeinde pro Tag	Anteil Bewohner Eigenleistung pro Tag
1	21.00	9.60	0.00	11.40
2	42.00	19.20	0.00	22.80
3	70.00	28.80	18.20	23.00
4	98.00	38.40	36.60	23.00
5	127.00	48.00	56.00	23.00
6	155.00	57.60	74.40	23.00
7	183.00	67.20	92.80	23.00
8	211.00	76.80	111.20	23.00
9	239.00	86.40	129.60	23.00
10	267.00	96.00	148.00	23.00
11	295.00	105.60	166.40	23.00
12	323.00	115.20	184.80	23.00

Die Pflegetaxe wird für den Ein- und Austrittstag verrechnet. Bei Spitalaufenthalten wird die Pflegetaxe für den Ein- und Austrittstag ins Spital ebenfalls verrechnet.

In der Pflegetaxe nicht eingeschlossen sind unter anderem:

- Arztkosten, Arzneimittel, Krankentransporte, Laborarbeiten, Analysen, Therapien
- Pflegeartikel  
(Die Kosten des Pflegematerials gemäss MiGeL [Mittel- und Gegenstände-Liste], die im Anhang 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV] geregelt sind, werden direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt).
- Leistungen bei Todesfall

## 6. Nebenleistungen

• *Informationen/Besichtigung bzgl. Heimeintritt	CHF	100.00 pro Stunde
• *Akontozahlung bei Eintritt	CHF	6'000.00
• Einmalige Eintrittspauschale	CHF	250.00
• Temporäre Zimmermöblierung mit Büel-Möbeln	CHF	250.00
• <sup>1</sup> Telefonanschlussgebühr inkl. Gespräche	CHF	20.00 pro Monat
• Gebühr fürs Sammeln der Bewohnerpost	CHF	25.00 pro Monat
• Gebühr fürs Sammeln und monatlichen Versenden der Bewohnerpost	CHF	30.00 pro Monat
• Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF	6.00 pro Mahlzeit
• Kleiderbeschriftung	CHF	2.00 pro Kleidungsstück
• Flicken der persönlichen Wäsche	CHF	60.00 pro Stunde
• Spezielles Flickmaterial		nach Aufwand
• Pauschale für Aufwendungen bei Todesfall	CHF	250.00
• Schlussreinigung Bei Aufenthalt unter 1 Monat	CHF	500.00 pro Zimmer 250.00 pro Zimmer
• Spezialreinigung wie z. B. chemische Reinigung		nach Aufwand
• Barauslagen		nach Aufwand
• Entsorgungsgebühren für Privateigentum		nach Aufwand
• Coiffeur, Pedicure usw.		nach Aufwand
• Dienstleistungen Technischer Dienst	CHF	75.00 pro Stunde
• Ausserordentliche Dienstleistungen z.B. Begleitungen zu Terminen	CHF	75.00 pro Stunde

<sup>\*</sup>Der Betrag wird bei einem Heimeintritt rückvergütet.

\*Die Akontozahlung bei Eintritt gilt als Akontozahlung für den laufenden Monat. Diese gilt nach Bezahlung für alle folgenden Rechnungen als stillschweigende Erneuerung der Akontozahlung.

<sup>1</sup>Die Gebühr beinhaltet ein maximales Gesprächsguthaben von CHF 20.00. Übersteigen die Gesprächsgebühren diesen Betrag, werden die effektiven Kosten verrechnet.

## 7. Abzüge

- Bei Abwesenheiten, wie z. B. Spital-, Kur- oder Ferienaufenthalten wird für die Dauer der Abwesenheit (ausgenommen Ein- und Austrittstag) die Pensionstaxe für nicht bezogene Verpflegung um CHF 15.00 pro Tag reduziert.
- Wenn Bewohnende mit Gästen im Restaurant essen und etwas von der à la Carte-Karte bestellen, erhalten sie auf den jeweiligen Menüpreis CHF 10.00 Rabatt.

Diese Taxordnung ist ab 1. Januar 2026 gültig und ersetzt alle Bisherigen.

Cham, im Juni 2025

**Alterszentrum Büel**

  
Esther Britschgi  
Stiftungsratspräsidentin

  
Diana Brand  
Geschäftsführerin